IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2019

Nr. 2019/1817

Regelung für Leistungen der Krankenversicherungen gemäss KVG und Zulassung von Langzeitpflegeeinrichtungen der Heime und der Solothurner Spitäler AG
Ergänzung Heimliste Langzeitpflege, Stand 1. Januar 2020

---

1. Ausgangslage

Nach Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) werden Leistungen der Krankenversicherungen ausgerichtet, wenn die entsprechenden Institutionen auf der Spitalliste respektive auf der Heimliste Langzeitpflege des Kantons aufgeführt sind. Dies erfordert eine Prüfung und Zulassung durch den Kanton.

2. Gesetzliche Grundlage

Nach Art. 39 KVG sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte stationäre Versorgung im Langzeitbereich sicherzustellen. Die zugelassenen Alters- und Pflegeheime und die Langzeitabteilungen respektive Passerelle-Betten der Solothurner Spitäler AG werden in der Heimliste Langzeitpflege gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG zusammengefasst. Diese wird jeweils auf der Homepage des Amtes für soziale Sicherheit publiziert (aso.so.ch). Zuständig für den Erlass der Heimliste Langzeitpflege ist der Regierungsrat (Art. 53 in Verbindung mit Art. 39 KVG sowie § 20 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007; SG; BGS 831.1).

Am 6. November 2013 hat der Kantonsrat die Pflegeheimplanung 2020 (SGB 125/2013) beschlossen. Es wurde dabei ein Bedarf für stationäre Pflege von älteren Menschen im Umfang von 3'050 Betten festgelegt.

Die qualitativen Voraussetzungen für die Aufnahme von Alters- und Pflegeheimen auf die Pflegeheimliste sind unter § 22 SG sowie weiterführend in den Richtlinien Soziale Organisationen und Sozialversicherungen vom 1. November 2016 geregelt.

3. Veränderungen der Pflegeheimliste

3.1 Neuaufnahmen

Es gibt keine Neuaufnahmen.

3.2 Namensänderungen

Es gibt keine Namensänderungen bei den Alters- und Pflegeheimen.

3.3 Veränderungen der Platzzahl

Es gibt zwei Berichtigungen der Bettenzahl zur Heimliste Langzeitpflege 2019. Faktisch verändert sich die bestehende Platzzahl dadurch nicht.

- In der Alters-Pflegewohngruppe Dornach waren 3 Plätze in einer Aussenwohngruppe fälschlicherweise nicht erfasst und werden neu aufgeführt.

- Im Tertianum Brunnematt, Wangen b. Olten, war 1 Platz zu wenig aufgeführt und wird nachträglich in die Liste aufgenommen.

3.4 Rückgabe von Plätzen

Es ist keine Rückgabe von Plätzen zu vermerken.

4. Fazit

Es resultiert eine Gesamtbettenzahl von 2906 (inkl. Passerelle).

5. Beschluss

Die Pflegeheimliste Kanton Solothurn wird mit Wirkung per 1. Januar 2020 genehmigt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Heimliste Langzeitpflege, Stand 1. Januar 2020

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, MUS, BAC, BOR (2019/072)
Aktuariat SOGEKO
Santésuisse , Römerstrasse 20, 4500 Solothurn
Tarifsuisse AG, Römerstrasse 20, Postfach 1561, 4502 Solothurn
Curafutura, Gutenbergstr. 14, 3011 Bern
„HSK-Versicherer", Einkaufsgemeinschaft HSK, Postfach, 8001 Zürich
Ausgleichskasse Kanton Solothurn
Trägerschaften und Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; E-Mail-Versand durch ASO/SOV
Gemeinschaft solothurnische Alters- und Pflegeheime, Simone Wingeier, Rötistrasse 12, 4513 Langendorf
Senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, Kappellenstrasse 14, Postfach, 3001 Bern
SVKS, Geschäftsstelle, Zuchwilerstrasse 21, 4500 Solothurn
Direktion der Solothurner Spitäler AG (soH) Herr Martin Häusermann, CEO, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
Fachkommission Alter; E-Mail Versand durch ASO/SOV
Amtsblatt (Ziffer 4, Rechtsmittelbelehrung)